



HESSISCHER LANDTAG

24. 07. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 21.05.2025

Nutzung der Fördermittel zur Digitalisierung in hessischen Pflegeeinrichtungen und Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit 2019 können Pflegeeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 8 SGB XI Fördermittel der Pflegekassen von bis zu 12.000 Euro je Einrichtung für digitale Anwendungen beantragen. Diese Mittel dienen der Entlastung der Pflegekräfte und sollen unter anderem für die digitale Pflegedokumentation, die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, die Dienst- und Tourenplanung, die Kommunikation mit An- und Zugehörigen sowie die Anbindung an die Telematikinfrastruktur genutzt werden. Bis Mitte 2025 müssen alle Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur angebunden sein, und bis Ende 2026 ist die vollelektronische Abrechnung verpflichtend.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum und der Ministerin für Digitalisierung und Innovation wie folgt:

Frage 1 Liegen der Landesregierung Daten oder Schätzungen vor, wie viele Pflegeeinrichtungen in Hessen die Fördermittel gemäß § 8 Abs. 8 SGB XI bisher in Anspruch genommen haben?
Falls ja: Bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art der Einrichtung (stationär/ambulant).

Grundlage für eine Auswertung der Förderungen bilden die Daten der an der Bearbeitung der Anträge beteiligten Pflegekassen (AOK, vdek und BKK LV Süd). Dafür mussten die Datenbestände der einzelnen Handlungsträger zu einer einheitlichen Darstellung zusammengeführt werden. In einer Gesamtübersicht aller Förderungen (Anlage 1 zur Frage 1) ist die absolute Anzahl der Förderungen je Bereich (ambulant, Kurzzeitpflege solitär, vollstationär und teilstationär), gegliedert nach den Landkreisen und kreisfreien Städten, ersichtlich. Um das Fördergeschehen näher betrachten zu können, wurden den jeweiligen Segmenten die Bestandsdaten der zugelassenen Pflegeeinrichtungen gegenübergestellt.

Daraus ist ersichtlich, dass in Hessen über alle Bereiche hinweg 55 Prozent der Einrichtungen eine Förderung nach § 8 Abs. 8 SGB XI erhalten haben. In den Segmenten wird im Bereich vollstationär mit einer Quote von 75 Prozent der höchste Wert, im Bereich der teilstationären Einrichtungen der niedrigste Wert mit 28 Prozent erreicht (Anlage 2 zur Frage 1).

Regional betrachtet erreicht der Landkreis Limburg-Weilburg mit einer Quote von 67 Prozent den höchsten, die Stadt Frankfurt am Main mit 37 Prozent den niedrigsten Wert.

Frage 2 Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung die Summe der bisher abgeflossenen Fördermittel für die Digitalisierung in hessischen Pflegeeinrichtungen?

Zum aktuellen Stand beträgt die Gesamtfördersumme 10.738.930,07 Euro.

Frage 3 Falls der Landesregierung keine genauen Daten vorliegen, wurden diesbezüglich Anfragen an die Pflegekassen oder den GKV-Spitzenverband gestellt?

Zur Beantwortung der Fragen 1, 2 und 4 wurden die Landesverbände der Pflegekassen und Ersatzkassen in Hessen um entsprechende Daten gebeten.

Frage 4 Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Unterschiede in der Inanspruchnahme der Fördermittel zwischen größeren und kleineren Pflegeeinrichtungen?

Frage 5 Wenn ja: Welche Gründe sieht die Landesregierung dafür?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: In Bezug auf die geförderten Einrichtungen wird eine Statistik der geförderten Pflegeeinrichtungen nach den Clustern (1 bis 4) in der Anlage 1 vorgelegt. Die Frage nach dem Inanspruchnahmeverhalten kleinerer oder größerer Einrichtungen kann nicht abschließend beantwortet werden, da die dafür notwendigen Daten nicht valide sind beziehungsweise nicht zur Verfügung stehen. Im Bereich ambulant fehlt eine Erhebung der Größe der Pflegeeinrichtung, so dass es hierüber keine verfügbaren Daten über den gesamten Bestand an zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen gibt, aus der die Größe einer Einrichtung hervorgeht.

Hingegen liegen im Bereich der vollstationären Versorgung Daten über die Größe der Einrichtungen vor, da in jedem Versorgungsvertrag die Anzahl der Plätze fest vereinbart ist. Die Förderungen innerhalb der einzelnen Cluster werden wie folgt genutzt:

					GESAMT
Einrichtungsgroße (nach Plätzen)	1 bis 40	41 bis 80	81 bis 120	121+	
Anzahl der Einrichtungen	175	308	213	123	819
hiervon geförderte Einrichtungen	156	231	128	96	611
Förderquote nach Einrichtungsgroße	89 Prozent	75 Prozent	60 Prozent	78 Prozent	75 Prozent

Bei der Gegenüberstellung der Anzahl der zugelassenen Pflegeeinrichtungen zu den hiervon geförderten Einrichtungen zeigt sich eindeutig der höchste Wert bei den kleinsten zugelassenen Pflegeeinrichtungen mit einem Wert von 89 Prozent, der damit deutlich höher liegt als in den anderen Bereichen (Anlage 3 zur Frage 4 und 5).

Gründe für das Antragsverhalten sind nicht bekannt.

Frage 6 Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie viele Pflegeeinrichtungen in Hessen bereits an die Telematikinfrastruktur angebunden sind beziehungsweise wie der aktuelle Stand der Vorbereitung auf die bis Mitte 2025 verpflichtende Anbindung ist?

Die Anzahl der hessischen Pflegeeinrichtungen, die den Schritt in Richtung Telematikinfrastruktur (TI) machen, nimmt stetig zu. Der gematik zufolge hatten in Hessen bis Ende Mai 2025 1.152 der 2.462 Pflegeeinrichtungen eine SMC-B Karte beantragt. Mit der SMC-B Karte können sich die Einrichtungen rechtmäßig im Netz der TI authentifizieren.

Frage 7 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen oder plant sie, um Pflegeeinrichtungen, insbesondere kleinere Einrichtungen, bei der Beantragung und Nutzung der Digitalisierungsfördermittel zu unterstützen?

Frage 10 Plant die Landesregierung ergänzende Förderprogramme oder Beratungsangebote, um die Digitalisierung in hessischen Pflegeeinrichtungen voranzutreiben und insbesondere kleineren Einrichtungen den Zugang zu den bestehenden Fördermitteln zu erleichtern?

Die Fragen 7 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Auch Pflegeeinrichtungen können sich, sofern sie förderfähige Maßnahmen umsetzen wollen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft oder der freien Berufe mit einer Betriebsstätte in Hessen sind, für eine Förderung mit dem DIGI-Zuschuss bewerben. Durch bestehende (Förder-) Beratungsangebote beispielsweise bei der WIBank oder der HTAI können auch Pflegeeinrichtungen konkret über den DIGI-Zuschuss Informationen erhalten.

Über die RKW Hessen GmbH besteht für Pflegeeinrichtungen, sofern es sich bei diesen um KMU mit Sitz in Hessen handelt, zudem die Möglichkeit eine durch das Wirtschaftsministerium geförderte Digitalisierungsberatung in Anspruch zu nehmen. Schwerpunkte der intensiven Beratung, wie etwa die Digitalisierung von Geschäftsprozessen, Datensicherheit, KI et cetera, werden dabei ganz individuell auf das jeweilige Unternehmen abgestimmt.

Der DIGI-Check bietet Unternehmen – auch Pflegeeinrichtungen – die Möglichkeit, ihren digitalen Reifegrad zu ermitteln und konkrete Handlungsempfehlungen für ihre digitale Weiterentwicklung zu erhalten. Es handelt sich um ein niedrigschwelliges, kostenfreies und benutzerfreundliches Online-Tool. Im Ergebnisteil des Checks wird auch auf die weiteren Fördermöglichkeiten, unter anderem auch die Digitalisierungsberatung durch das RKW und den DIGI-Zuschuss, verwiesen.

Frage 8 Gibt es seitens der Landesregierung eine Bewertung, ob die zur Verfügung stehenden Fördermittel von bis zu 12.000 Euro je Einrichtung ausreichend sind, um die verpflichtende Anbindung an die Telematikinfrastruktur und die Umstellung auf vollelektronische Abrechnung zu finanzieren?

Die gemäß § 8 Abs. 8 SGB XI in Höhe von 12.000 Euro jeder Pflegeeinrichtung einmalig zur Verfügung stehenden Fördermittel aus den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung unterstützen diese dabei, die Kosten für Digitalisierungsmaßnahmen abzufedern. Der durchschnittliche in Hessen ausgezahlte Förderbetrag in Höhe von 7.375,64 Euro weist darauf hin, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von bis zu 12.000,00 Euro je Einrichtung in der Regel ausreichend sind.

Zum Ausgleich der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der TI erhält jede nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung sowie Leistungserbringende nach § 106b SGB XI eine monatliche Zahlung (TI-Pauschale). Diese TI-Pauschale nach der TI-Finanzierungsvereinbarung gemäß § 106 SGB XI und § 380 SGB V setzt sich aus einem Grundbetrag sowie aus zwei zusätzlichen Pauschalen zusammen.

Für 2025 beträgt der Grundbetrag für jede mit einem Versorgungsvertrag zugelassene Pflegeeinrichtung 207,93 Euro pro Monat zusätzlich zu den beiden Pauschalen von jeweils 7,48 Euro pro Monat.

Frage 9 Existieren nach Kenntnis der Landesregierung Austausch- oder Kooperationsformate zwischen dem Land, den Pflegekassen und den Pflegeeinrichtungen bezüglich der Nutzung der Digitalisierungsfördermittel?

In den verschiedenen Austauschformaten des derzeit im Entwicklungsprozess befindlichen Landespflegekonzepts, in denen auch die Pflegekassen und die Landesvertretungen der Pflegeeinrichtungen beteiligt sind, wird das Thema Digitalisierung mitgedacht.

Wiesbaden, 27. Juni 2025

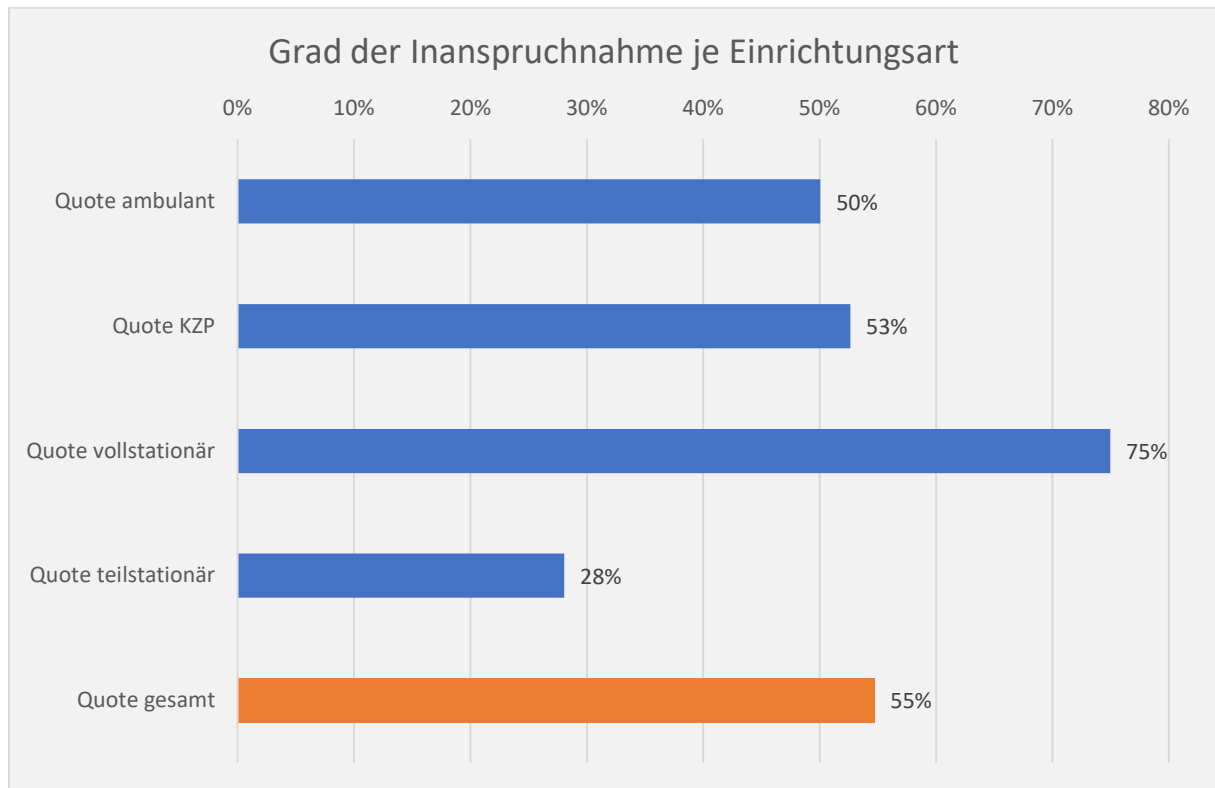
Diana Stolz

Anlagen

		ambulant				Kurzzeitpflege (solitär)				vollstationär				teilstationär				gesamt			
Landkr	eisziffe	Förderun g ambulant	Anträ ge	zugelassen e Einrichtun gen	Quote ambulan t	Förderun g KZP	Anträ ge	zugelassen e Einrichtun gen	Quote KZP	Förderung vollstation är	Anträ ge	zugelasse ne Einrichtun gen	Quote vollstation är	Förderung teilstationä r	Anträ ge	zugelassen e Einrichtung en	Quote teilstation är	Förderun g gesamt	Anträ ge	zugelassen e Einrichtung en	Quote gesamt
411	Landkreis Darmstadt	15	30	30	50%	0	0	1	0%	10	14	15	67%	0	0	5	0%	25	44	51	49%
412	Frankfurt	90	156	260	35%					29	42	53	55%	1	1	13	8%	120	199	326	37%
413	Offenbach	22	34	42	52%	0	0			7	17	10	70%	1	1	3	33%	30	52	55	55%
414	Wiesbaden	33	75	79	42%			1	0%	27	35	33	82%			7	0%	60	110	120	50%
431	Bergstraße	32	51	66	48%	0	0			31	42	44	70%	7	7	17	41%	70	100	127	55%
432	Darmstadt-Dieburg	33	67	44	75%	0	0	3	0%	27	53	32	84%	2	3	17	12%	62	123	96	65%
433	Groß-Gerau	18	22	36	50%					16	29	19	84%	4	7	8	50%	38	58	63	60%
434	Hochtaunuskreis	21	33	44	48%					19	29	27	70%	1	1	6	17%	41	63	77	53%
435	Main-Kinzig-Kreis	47	93	87	54%	4	11	4	100%	43	104	57	75%	16	38	32	50%	110	246	180	61%
436	Main-Taunus-Kreis	29	49	57	51%			1	0%	15	15	19	79%	2	4	8	25%	46	68	85	54%
437	Odenwaldkreis	10	14	18	56%	0	0			18	38	26	69%	0	0	6	0%	28	52	50	56%
438	Landkreis Offenbach	39	65	79	49%			1	0%	27	55	31	87%	0	0	12	0%	66	120	123	54%
439	Rheingau-Taunus-Kreis	17	31	30	57%					18	22	25	72%	2	3	8	25%	37	56	63	59%
440	Wetteraukreis	38	64	54	70%	0	0			31	56	43	72%	6	6	16	38%	75	126	113	66%
531	Gießen	20	28	51	39%	0	0	1	0%	25	38	30	83%	3	3	17	18%	48	69	99	48%
532	Lahn-Dill-Kreis	25	50	50	50%	1	1			36	58	45	80%	1	8	25	4%	63	117	120	53%
533	Limburg-Weilburg	25	48	41	61%					24	55	30	80%	8	18	14	57%	57	121	85	67%
534	Marburg-Biedenkopf	29	48	58	50%					33	66	41	80%	5	35	19	26%	67	149	118	57%
535	Vogelsbergkreis	10	15	23	43%					12	16	21	57%	2	2	7	29%	24	33	51	47%
611	Kassel	37	72	60	62%	0	0			22	73	23	96%	3	6	16	19%	62	151	99	63%
631	Fulda	27	50	45	60%	2	2	4	50%	32	91	37	86%	12	14	24	50%	73	157	110	66%
632	Hersfeld-Rotenburg	14	29	21	67%	0	0			18	66	21	86%	2	30	11	18%	34	125	53	64%
633	Landkreis Kassel	40	77	73	55%	1	1	1	100%	32	86	44	73%	12	21	29	41%	85	185	147	58%
634	Schwalm-Eder-Kreis	31	46	50	62%	1	2	1	100%	24	39	32	75%	5	7	16	31%	61	94	99	62%
635	Waldeck-Frankenberg	15	30	31	48%	1	1	1	100%	19	38	34	56%	7	9	18	39%	42	78	84	50%
636	Werra-Meißner-Kreis	12	29	27	44%					19	40	27	70%	1	2	11	9%	32	71	65	49%
gesamt		729	1306	1456	50%	10	18	19	53%	614	1217	819	75%	103	226	367	28%	1456	2767	2661	55%

Anlage 2 zur Frage 1 KA 21/2268

Grad der Inanspruchnahme je Einrichtung



Anlage 3 zur Frage 4. und 5. KA 21/2268

Inanspruchnahme vollstationär

